

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bfhzuschuesse-zur-freiwilligen-rentenversicherung-als-arbeitslohn.html

**22.11.2013** 

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

## BFH: Zuschüsse zur freiwilligen Rentenversicherung als Arbeitslohn

Zuschüsse des Arbeitgebers für die freiwillige Weiterversicherung der Vorstandsmitglieder in deren Versorgungseinrichtungen stellen Arbeitslohn dar. Es handelt sich hierbei um Vorteile, die im überwiegenden Interesse des Arbeitnehmers gewährt werden, selbst wenn eine Anrechnung der Rentenzahlungen auf die betriebliche Altersversorgung erfolgt (entgegen BFH, Urteil vom 05.09.2006).

## Sachverhalt

Die Klägerin ist eine AG, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ihren Vorstandsmitgliedern eine Pensionszusage erteilte. Sie gewährte ihnen in den Streitjahren 1997 bis 2001 Zuschüsse für die freiwillige Weiterversicherung in deren bisherigen Versorgungseinrichtungen (gesetzliche Rentenversicherung bzw. Versorgungswerk). Die mit den Vorständen abgeschlossenen Pensionsverträge sahen eine volle Anrechnung anderweitig bezogener Rentenzahlungen vor. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung behandelte das Finanzamt die Zuschüsse als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die anschließende Klage hatte Erfolg. Das FG verneinte das Vorliegen von Arbeitslohn mit der Begründung, dass die Zuschüsse aufgrund der Minderung der durch die Klägerin später zu erbringenden Versorgungsleistungen infolge der Anrechnung einem betrieblichen Zweck dienten.

## **Entscheidung**

Entgegen der Auffassung des FG stellen die Zuschüsse zu Beiträgen der Vorstandsmitglieder zur Erlangung einer Altersvorsorge steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (§19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG) gehören Leistungen des Arbeitgebers, die sich im weitesten Sinne als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der individuellen Arbeitskraft erweisen. Vorteile besitzen hingegen keinen Arbeitslohncharakter, sondern sind als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen anzusehen, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden.

Die den Vorstandsmitgliedern zugeflossenen Zuschüsse seien als Entlohnung für ihre Tätigkeit anzusehen.

Zwar mag es ein betriebliches Anliegen der Klägerin gewesen sein, durch gegenwärtige Leistung von Zuschüssen später zu erbringende Pensionslasten zu reduzieren. Angesichts der erheblichen Bedeutung, die die Sicherung der Altersvorsorge für den Arbeitnehmer habe, und der Höhe der betrieblichen Leistungen, trete das Interesse des Arbeitgebers an der Finanzierung und Sicherung seiner Versorgungszusage nicht derart in den Vordergrund, dass der Vorteil des Arbeitnehmers als bloße Begleiterscheinung des vom Arbeitgeber mit der Leistung verfolgten betrieblichen Zwecks anzusehen wäre (entgegen BFH, Urteil vom 05.09.2006).

Die Zuschussleistungen seien außerdem weder einem gesetzlichen Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung gleichzustellen, noch nach § 3 Nr. 62 S. 1 EStG steuerfreie Zukunftssicherungsleistungen. Es fehle an der gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers.

Betroffene Norm § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG Streitjahre 1997 bis 2001

## Vorinstanz

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 22.04.2010, 8 K 3052/07, siehe Deloitte Tax-News

Fundstelle

Weitere Fundstellen BFH, Urteil vom 05.09.2006, VI R 38/04, BStBl II 2007, S. 181

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.